

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Gerald NIGL

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss

BerichterstatteIn:

GZ: A8/2-004519/2007 - 0017

Betreff:

**Entgelte Abfallwirtschaft / Tarif B,
KundInnenorientierte Anpassungen**

.....
Graz, 23. April 2015

Die Finanzierung der Leistungen der Abfallwirtschaft erfolgt in Graz gestützt auf die Erhebung hoheitlicher Müllgebühren (Tarif A zur Abfuhrordnung) und privatrechtlicher Entgelte (Tarif B / Entgelte Abfallwirtschaft).

Unmittelbare Rechtsgrundlagen sind hinsichtlich Tarif A die Abfuhrordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz – Grazer AbfO 2006 vom 16. November 2006, gegenwärtig in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 17. Dezember 2014; hinsichtlich Tarif B ist der Beschluss des Gemeinderates vom 16. November 2006 über die Verrechnung privatrechtlicher Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft, gegenwärtig in der Fassung der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 17. Dezember 2014, einschlägig. In beiden Fällen liegt somit die Festlegung der generellen Tarifhöhe in der Kompetenz des Gemeinderates.

Das geltende Tarifgefüge führt in letzter Zeit aus KundInnen­sicht vor allem zu zwei Problembereichen.

BIOABFALL

Nach der Systematik der Grazer AbfO haben KundInnen in jenen Fällen, in denen keine Eigenkompostierung erfolgt, einen Anspruch auf Entsorgung einer in der Restmüllgebühr gemäß Tarif A inkludierten (mit der Gebühr bezahlten) Bioabfallmenge. Diese (Bioabfall-)Menge beträgt jedenfalls das halbe Ausmaß des für Restmüll beigestellten Jahresentsorgungsvolumens (vgl. § 13 Abs. 3 erster Satz AbfO), wobei für jede Liegenschaft mindestens ein 120-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr des Bioabfalls bereit zu stellen ist (vgl. § 6 Abs. 5 zweiter Satz AbfO). Nun gibt es KundInnen, die bei unverändertem Restmüllaufkommen ein höheres Volumen an Bioabfall in Anspruch nehmen (möchten), somit der Wunsch nach einem zusätzlichen oder einem größeren Bioabfallbehälter besteht. Für diese zusätzlichen Leistungen gibt es gegenwärtig aber weder im Tarif A noch im Tarif B eine entsprechende Grundlage. Insbesondere bildet Tarif B III. „Biobehälter“ hier keine Verrechnungsbasis, da sich dieser Preis nur auf die Entleerung eines bereits beigestellten und in der Restmüllgebühr (preislich) schon inkludierten Bioabfallbehälters bezieht.

CONTAINERDIENST

Die Verrechnung von durch die Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH (Anmerkung: Die Holding ist seit 1. Jänner 2011 im Auftrag der Stadt Graz für die operativen Agenden der Abfallwirtschaft verantwortlich.) erbrachten Leistungen gegenüber Gewerbebetrieben und/oder Großanfallstellen (z.B. Sperrmüllaktion in Großsiedlungen) erfolgt derzeit gestützt auf den Tarif B II. (Containerabholung). Das diesbezügliche Leistungsangebot ist insofern nicht nachfrageorientiert, als seitens der KundInnen auch der Bedarf nach kurzfristigen (z.B. nur tageweisen) Leistungsanspruchnahmen besteht.

Die oben beschriebenen Problembereiche könnten im Rahmen einer Anpassung des Tarifs B einer zielgerichteten Lösung wie folgt zugeführt werden:

Hinsichtlich des Bioabfalls wäre eine neue Position „Biobehälter Zusatzvolumen“ in das Tarifblatt unter Position III. b. aufzunehmen; gleichzeitig sollte die aktuelle Position III. a. durch das Anhängen des Begriffs „Zusatzentleerung“ nach dem Wort Biobehälter eine Klarstellung erfahren. Dem KundInnenwunsch nach Tagespauschalen bei der Containerabholung könnte durch Einfügen einer neuen Tarifposition („pro Tag ab dem 4. Tag“) bei Tarif II. „Containerabholung/Containermiete“ entsprochen werden, wobei aus Gründen der Praktikabilität eine Containermiete bis zu drei Tagen schon mit der Fahrtpauschale abgegolten wäre.

Die Holding Graz bietet ihre Leistungen im Abfallbereich im Wettbewerb mit einer Reihe von anderen Unternehmen an. Es ist daher für die Holding unerlässlich, flexibel und insbesondere zeitnahe auf ein verändertes Marktumfeld zu reagieren. In diesem Kontext ist anzumerken, dass die aktuellen Tarife B vom Niveau der marktüblichen Preise teilweise erheblich abweichen. So liegt beispielsweise der marktübliche Gewichtstarif bei der Großcontainer-Restmüll-Bereitstellung gegenwärtig deutlich unter dem in Tarif B verankerten Preis von Euro 231,80.

Um hier eine flexiblere Preisgestaltung zu gewährleisten, sollte der Holding zumindest teilweise jene Möglichkeit der Preisbildung wieder eingeräumt werden, die ehemals schon dem Eigenbetrieb der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Graz eingeräumt worden war (vgl. die Beschlüsse des Gemeinderates vom 9.5.2003, GZ.: WB-MS-1019/1997-34 sowie vom 16.11.2006, GZ.: A 8 – 31.340/2006-1 u.a.). Die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe hatte die Möglichkeit, von den Preisen des Tarifs B im Ausmaß von 20% nach unten oder oben abzuweichen. Diese „Preisgleitklausel“ wurde im Rahmen der mit 1. Jänner 2009 erfolgten Anpassung des Tarifs B auf Grund eines Redaktionsversehens aus dem Rechtsbestand beseitigt. Um der Holding diese Flexibilität auch zukünftig zu gewähren und daher bessere Chancen einzuräumen, sich in einem dynamischen Marktumfeld zu bewähren, soll diese Möglichkeit wieder eingeführt und mit einer maximalen Veränderungsrate von - 30% begrenzt werden. Dass keine Möglichkeit eingeräumt werden soll, von den Preisen des Tarifs B nach oben abzuweichen, ist dem Umstand geschuldet, dass sich der Gemeinderat im Zuge der Beschlussfassungen für die Voranschläge der Jahre 2015 und 2016 dazu bekannt hat, die Höhe der Benützungstarife in diesen beiden Jahren im Ausmaß der für das Jahr 2014 festgesetzten Werte zu erheben; diese Festlegung soll nicht durch die Einführung einer die Werte des Tarifs B erhöhenden Preisgleitklausel konterkariert werden.

Nach Einschätzung der Holding würden die oben vorgeschlagenen Lösungen nicht nur die KundInnenzufriedenheit infolge der passgenauen Angebote steigern, sondern neben einer damit verbundenen langfristig besseren Anlagen- und Fuhrparkauslastung auch die erwarteten Umsätze und Deckungsbeiträge erhöhen. In Summe wird mit einer Steigerung des Umsatzes von rund € 90.000,- pro Jahr und einem Jahresanstieg des Deckungsbeitrages von rund € 60.000,- gerechnet.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2014, die Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft unter Beibehaltung der Wertsicherung (Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2011, A 8/2-004519/2007 – 0012 in Verbindung mit dem Beschluss vom 4. Dezember 2014, A8-002227/2014/0012 und A8-055637/2014/0007, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 12 vom 17. Dezember 2014) in Höhe des Tarifs B beschließen. Von den Preisen des Tarifs B darf die Leitung des Spartenbereichs Services-Abfallwirtschaft der Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH im Einzelfall im Ausmaß von - 30% abweichen.

Anlage

Tarif B (Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft)

Der Bearbeiter:
Mag. Gerald NIGL
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl KAMPER
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:
Stadtrat
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard RÜSCH
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

	Signiert von	Nigl Gerald
	Zertifikat	CN=Nigl Gerald,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-14T13:43:59+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

Tarif B			
(Entgelte für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen in der Abfallwirtschaft in Euro excl. gesetzlicher Umsatzsteuer)			
I.	Großcontainer - Restmüll*		
	Bereitstellung (pro angefangenem Monat):	5 bis 10 m ³	25,80
		12 bis 20 m ³	59,60
		24 bis 30 m ³	66,50
	Fahrtpauschale / Wechselverfahren (je Abholung):		43,20
	Fahrtpauschale (je Abholung):		57,30
	Gewichtstarif (je Tonne):		231,80
* Das Entgelt inkludiert die Beseitigung von biogenem Siedlungsabfall ("braune Tonne") im Umfang eines 1100 Liter-Jahres-Behälters.			
II.	Containerabholung		
		pro angefangenem Monat	pro Tag ab dem 4. Tag
	Containermiete:	5 bis 10 m ³	23,40
		12 bis 20 m ³	57,30
		24 bis 30 m ³	64,30
		Presscontainer	215,80
	Fahrtpauschale (je Abholung je Abholung inkl. 3 Tagesmieten):		57,30
	Gewichtstarif (je Tonne und Abfallart)	Sperrmüll	231,80
		Grünschnitt	88,20
		Holz (beschichtet, organisch behandelt)	98,30
		Sonstige	Preis auf Anfrage
III. a.	Biobehälter Zusatzentleerung		
	Entgelt (je Entleerung):	120 Liter	5,90
		240 Liter	10,50
III. b.	Biobehälter Zusatzvolumen		
	Entgelt (pro Jahr):	120 Liter	38,70
		240 Liter	77,40
		1100 Liter	354,60
IV.	Restmüllsack		
	Entgelt (pro Sack 60 Liter):		7,10
V.	Grünschnittsack		
	Entgelt (pro Sack 80 Liter):		2,40
VI.	Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) in Tour		
	Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	5,90
		240 Liter	10,50
VII.	Sonderentleerung Restmüll (§ 6 Abs 10, § 8 Abs 6 Grazer AbfO 2006) außer Tour		
	Entgelt (je Behälter und Entleerung):	120 Liter	14,00
		240 Liter	18,70
		1100 Liter	30,30